

Beispiele für förderfähige Erzeugnisse

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseezeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze) einbezogen werden können. Die Liste ist nicht abschließend:

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Bananen
Birnen
Blaubeeren
Brombeeren
Clementinen
Erdbeeren
Himbeeren
Johannisbeeren
Jostabeeren
Kirschen
Kiwis
Mandarinen
Melonen
Mirabellen
Nektarinen
Orangen
Pflirsiche
Pflaumen
Stachelbeeren
Trauben
Zwetschgen

Gemüse:

Gurken
Karotten
Kohlrabi
Kürbis
Möhren
Paprika
Radieschen
Rettich
Rhabarber
Sellerie
Spargel
Speiserüben
Tomaten
Zucchini

Ausgeschlossen¹ sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie Bioprodukte sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

¹ Laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009